

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403	Datum 27.10.2021	BV/2021/104-1
---------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	04.11.2021

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigefügte Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Neuerungen nach den Ausschussberatungen: Im § 8 sind konkret die berechtigten Fachdienste der Stadt zu benennen, hier also zusätzlich der Fachdienst Interner Diensbetrieb - Gremien und KSA-. Bei den erforderlichen Daten kommen noch die Telefonnummer sowie der Vorname hinzu.

Nach intensiven Besprechungen zwischen der Stadtjugendpflege (Frau Dreessen) als unterstützender Verwaltungseinheit und dem aktuellen Jugendbeirat ergaben sich sowohl Wunsch als auch Notwendigkeit der Neufassung der Satzung für den Jugendbeirat.

Stellungnahme Jugendbeirat:

„Wir, die Jugendlichen aus dem Jugendbeirat möchten, dass die Satzung künftig in einer gendergerechteren Sprache verfasst ist. Daher wollen wir, dass möglichst alle Geschlechter vertreten sind und dass der Vorstand divers besetzt ist. Wir möchten nicht mit Maskulinum und Femininum arbeiten, sondern Sternchen verwenden, um alle Menschen einzubeziehen.“

Außerdem ist bei einer Sichtung der Satzung festgestellt worden, dass der wichtige Paragraph 47 f GO in der Satzung nicht erwähnt wird, der ja die Grundlage für unsere Beteiligung darstellt.

Die Satzung erfordert nach Durchsicht der Rechtsabteilung zudem kleinere Anpassungen in Bezug auf das Ratsinformationssystem, Bekanntmachungen im Internet und die Geschäftsordnung. Außerdem wurde festgestellt, dass in Verbindung mit der Erlaubnis zur Erfassung und Speicherung der Daten aller Mitglieder des Jugendbeirates Hinweise auf die Datenschutzgrundverordnung ergänzt werden müssen.

Die neue Satzung ist mit dem Justizariat abgestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Satzung Jugendbeirat bereinigte Finalfassung
- 2 Satzung Jugendbeirat. Synopse letzte Fassung

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 47 d, 47 e, 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S.566) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wedel ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wedel. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Es soll der Gedanke des § 47f GO berücksichtigt werden, wonach die Stadt Wedel verpflichtet ist, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) In Wedel wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Wedeler Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wedel beitragen
 - sich an der Kommunalpolitik in der Stadt Wedel beteiligen
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern
 - sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen
 - Informationsarbeit leisten und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
 - das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Wedel lebenden Kinder und Jugendlichen fördern
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, unterschiedlicher Generationen, ethnischer und sozialer Herkunft, Kulturen und verschiedenen Religionen fördern

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Wedel. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erfolgen

durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Der Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (3) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt Wedel gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung bestimmt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Der Jugendbeirat hat dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt diesen bei seinen Belangen.
- (5) Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Nord.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Wedel
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Wedel, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
 - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wedel zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Wedel wahrzunehmen
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Wedel vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.
- (3) Der Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Wedel besteht aus bis zu 11 Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Wedel sein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in und Schriftführer*in. Der Vorstand sollte möglichst divers besetzt sein.
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt Wedel weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wedel, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist im Internet auf der Seite der Stadt Wedel, durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushängекästern sowie in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Schulen hinzuweisen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Auflösung, Pflichten

- (1) Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Rat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt Wedel gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet an dessen Sitzungen und an den Ausschusssitzungen, für die sie sich gemeldet haben, teilzunehmen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel, **Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - sowie Fachdienst Interner Dienstbetrieb - Gremien und KSA** - ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der **Vor- und Nachname**, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse, **Telefonnummer** sowie die Bankverbindung. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Aufgaben nach dieser Satzung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Daten dürfen von der Stadt Wedel, **Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - sowie Fachdienst Interner Dienstbetrieb - Gremien und KSA**, zum Zwecke der Aufgaben nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die Stadt Wedel, **Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - sowie Fachdienst Interner Dienstbetrieb - Gremien und KSA**, speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.16 außer Kraft.

Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

SYNOPSIS Änderungen Satzung Jugendbeirat

Paragraphen	Alte Fassung	Neue Fassung
Ausgangspapapraphen	Aufgrund der §§ 4, 47d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 17.11.2016 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S.1, Abs. 2, 47 d, 47 e, 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom..... folgende Satzung erlassen:
Präambel		Ergänzung: Es soll der Gedanke des § 47 f GO berücksichtigt werden, wonach die Stadt Wedel verpflichtet ist, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen.
§ 1 (2)	Der Jugendbeirat soll die Belange beider Geschlechter berücksichtigen	Der Jugendbeirat soll die Belange aller Geschlechter berücksichtigen
§ 2 (2)	Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates einzuladen, soweit diese öffentlich sind und keine vertraulichen Teile enthalten. Wenn vertrauliche Angelegenheiten auch Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese gesondert zu informieren. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten , die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erfolgen durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Gestrichen (letzter Satz alte Fassung). Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 (3)	Die Tätigkeit des Jugendbeirats wird von den Organen der Stadt gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der der Stadt Wedel zuzustellen, sofern sie öffentlich sind.	Die Tätigkeit des Jugendbeirats wird von den Organen der Stadt Wedel gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung bestimmt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 (5)	Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.	Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Nord .
§ 4 (1)	Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Verbänden gebunden.	Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.
§ 5 (2)	Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende/ Vorsitzender, Stellvertreterin/ Stellvertreter/ Kassenwartin/Kassenwart und Schriftführerin/ Schriftführer. Jedes Geschlecht sollte im Vorstand vertreten sein.	Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in, Schriftführer*in . Der Vorstand sollte möglichst divers besetzt sein.
§ 6 (2)	Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang im Rathaus und ...	Auf die Sitzungen des Beirates ist im Internet auf der Seite der Stadt Wedel , durch Aushang im Rathaus und...
§ 6 (3)	Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen	Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen
§ 6 (4)		Ergänzung: Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
§ 6 (5)	Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die	Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von

	Entschädigungssatzung der Stadt Wedel.	Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung.
§ 7 (2)	Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.	Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt Wedel gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
§ 8	Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber/ Wahlbewerberinnen sowie der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Jugendbeirates. Die erhobene Daten dürfen nur für stadtinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.	Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport – Stadtjugendpflege – sowie Fachdienst Interner Dienstbetrieb – Gremien und KSA, ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs.2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LSDG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Vor- und Nachname, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer sowie die Bankverbindung. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Aufgaben nach dieser Satzung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. (2) Die Daten dürfen von der Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport – Stadtjugendpflege – sowie Fachdienst Interner Dienstbetrieb – Gremien und KSA, zum Zwecke der Aufgaben nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden. (3) Der Einsatz technikgestützter Informationsverarbeitung ist zulässig. (4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport – Stadtjugendpflege – sowie Fachdienst Interner Dienstbetrieb – Gremien und KSA, speichert die

		personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
§ 9	Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.	Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
§ 10	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.14 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.16 außer Kraft.